

K o s t e n o r d n u n g der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Aufgrund von § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, § 10 Absatz 2 VKZVKG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 und § 77a der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 26. April 1996 (ABl. Stadt Köln Nummer 26 vom 28. Mai 1996) beschließt der Rat der Stadt Köln folgende Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Bestimmungen sind die Entgelte, die als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Mittel der ZVK der Stadt Köln erhoben werden sollen.
- (2) Die Entgelte ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Kostenordnung als Bestandteil beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2 Einbeziehung von Auslagen

Die der ZVK der Stadt Köln bei der Erbringung der näher bezeichneten Sonderleistungen erwachsenden Auslagen (zum Beispiel Datenverarbeitungs- und Übermittlungskosten, Fernschreibegebühren, Leistungsvergütungen an Dritte und so weiter) sind in der Regel in dem Bearbeitungsentgelt inbegriffen.

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Entgeltschuld gegenüber der ZVK der Stadt Köln durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. für die Entgeltschuld eines anderen Kraft Gesetzes oder Vereinbarung haftet.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZVK, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Bearbeitung, für die sie erhoben wird.

§ 5

- (1) Ein Entgelt, das bei richtiger Sachbehandlung nicht erwachsen wäre, wird nicht erhoben.
- (2) Die ZVK kann auch in anderen Fällen von der Beitreibung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung des Entgelts für den Schuldner/die Schuldnerin eine unbillige Härte bedeuten würde oder nur neue nicht vertretbare Kosten verursachen würden.
- (3) Die ZVK kann darüber hinaus ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint, die Entgelte ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.
- (4) Wird ein Antrag zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist, wird kein Entgelt erhoben.
- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Bearbeitung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich das Entgelt um ein Viertel; es kann bis zu einem Viertel des vorgesehenen Entgelts ermäßigt werden, oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 6 Fälligkeit/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Das Entgelt wird mit dem Einfordern von dem Schuldner/der Schuldnerin fällig, wenn nicht die ZVK einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgelts zurückbehalten werden oder an den Entgeltschuldner/die Entgeltschuldnerin auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme des Entgelts übersandt werden.

§ 7 Vorauszahlung

Die Vornahme einer Sachbearbeitung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Entgeltschuldner/die Entgeltschuldnerin unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Entgelterhebung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Einrichtung, d. h. die ZVK als Gläubigerin,
2. der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin,
3. die kostenpflichtige Bearbeitung,
4. der als Entgelt zu zahlende Betrag,
5. wo, wann und wie das Entgelt zu zahlen ist,
6. die Rechtsgrundlage für das Entgelt.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben, die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Verjährung

Der Anspruch der ZVK auf Zahlung von Entgelten nach dieser Kostenordnung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Kostenordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln)

Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltbetrag in Euro
	Bearbeitung einer Pfändung oder eines Pfändungsversuchs in die Rente eines/einer (früheren) Versicherten oder eines/einer Hinterbliebenen sowie Bearbeitung einer Insolvenz eines/einer (früheren) Versicherten oder eines/einer Hinterbliebenen (analog wie Pfändung oder Pfändungsversuch)	
	A) <u>Pfändung ohne Zusammenrechnung</u>	
	1. Es ergibt sich kein Pfandbetrag:	
1.1	a) erstmalige Bearbeitung	37,00
1.2	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	19,00
	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der ZVK-Rente:	
1.3	a) erstmalige Bearbeitung	43,00
1.4	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	32,00
	B) <u>Pfändung mit Zusammenrechnung</u>	
	1. Es ergibt sich kein Pfandbetrag:	
1.5	a) erstmalige Bearbeitung	42,00
1.6	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	24,00
	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der ZVK-Rente:	
1.7	a) erstmalige Bearbeitung	48,00
1.8	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	37,00
	3. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der Leistung eines anderen Rententrägers:	
1.9	a) erstmalige Bearbeitung	35,00
1.10	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	12,00
1.11	C) <u>Arbeiten nach Abschluss einer Pfändung</u>	37,00